



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0551 Status: öffentlich Datum: 19.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.11.2018	Jugendhilfeausschuss			
06.12.2018	Kreisausschuss			
19.12.2018	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 05.11.2018: Investitionshilfen für Kindertagesstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 05.12.2017 hat der Finanzausschuss einstimmig u.a. folgende Änderungen zum Haushalt 2018 empfohlen:

- a) Der unter dem Produkt 36.5.01 „Tageseinrichtungen für Kinder“ veranschlagte Haushaltsansatz für Betriebskostenzuschüsse wird ab 2018 dauerhaft um 1 Mio. € jährlich erhöht,
- b) für den Fall, dass das Land die Kindergartengebühren ab dem 01.08.2018 vollständig und im ausreichenden Umfang übernehmen sollte, werden die dann in 2018 frei werdenden Finanzmittel in Höhe von voraussichtlich 1,14 Mio. € ebenfalls als Betriebskostenzuschuss im „Produkt 36.5.01 Tageseinrichtungen für Kinder“ für die kreisangehörigen Gemeinden bereitgestellt und
- c) den Gemeinden wird in Aussicht gestellt, dass ab 2019 der vollständige Entlastungsbetrag von voraussichtlich 2,73 Mio. € jährlich ebenfalls als Betriebskostenzuschuss zur Verfügung gestellt wird.

In seiner Sitzung am 20.12.2017 hat der Kreistag den Haushalt 2018 - mit Berücksichtigung dieser Ergänzungen - beschlossen.

Die Erhöhung um 1 Mio. € kreisweit wurde inzwischen mit der jährlichen Auszahlung der Betriebskostenförderung zum 01.07.2018 an die Kita-Träger umgesetzt.

Nachdem zum 01.08.2018 die Gebührenfreistellung durch das Land Niedersachsen in Kraft getreten ist, wurden die Einsparungen ermittelt, die sich

- durch den Wegfall der pauschalen Ausgleichszahlungen des Landkreises an die kommunalen Kita-Träger im Rahmen der Gebührenfreistellung für das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung und
- durch Einsparungen bei den gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Übernahme von Kita-Gebühren für einkommensschwache Familien zu leistenden Zahlungen

für den Kreishaushalt ergeben. Auf ein Jahr berechnet sind dies ca. 2,7 Mio. €.

Der auf den Zeitraum vom 01.08. - 31.12.2018 entfallende Anteil von kreisweit ca. 1,1 Mio. € wurde den Kita-Trägern im Rahmen einer zweiten Zahlung im August 2018 zur Verfügung gestellt.

Entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 20.12.2017 sind die Kita-Träger mit den Zuwendungsbescheiden vom 27.06.2018 darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ab 2019 die jährliche Einsparung im Kreishaushalt vollständig im Rahmen der laufenden Betriebskostenzuschüsse zur Verfügung zu stellen.

Mit dem der Vorlage beigefügten Antrag vom 05.11.2018 hat die SPD-Kreistagsfraktion nunmehr vorgeschlagen, einen Anteil von bis zu 60 % (= ca. 1,6 Mio. €) der jährlichen Einsparung im Kreishaushalt nicht allen Kita-Trägern im Rahmen der jährlich ausgezahlten Betriebskostenzuschüsse zur Verfügung zu stellen, sondern diesen Anteil für eine Förderung von Baumaßnahmen zu verwenden, die Kita-Träger im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 durchführen.

Zu diesem - von der Beschlusslage des Finanzausschusses vom 05.12.2017 und des Kreistags vom 20.12.2017 abweichenden - Antrag wird wie folgt Stellung genommen:

- **Abrücken von bereits in Aussicht gestellter Erhöhung der Betriebskostenförderung**

Mit Bewilligungsbescheiden vom 27.06.2018 wurde den Kita-Trägern im Landkreis die nach der Kita-Vereinbarung zum 01.07.2018 fällige Betriebskostenförderung für das Jahr 2018 (einschließlich der durch den Kreistag beschlossenen dauerhaften Erhöhung um kreisweit 1 Mio €) gewährt. Mit diesem Bescheid wurde der Hinweis verbunden, dass beabsichtigt sei, ab 2019 die aus der Gebührenfreistellung durch das Land resultierende jährliche Einsparung im Kreishaushalt vollständig im Rahmen der laufenden Betriebskostenzuschüsse zur Verfügung zu stellen.

Auch mit Bewilligungsbescheiden vom 14.08.2018, mit denen den Kita-Trägern die im Zeitraum vom 01.08. - 31.12.2018 im Kreishaushalt frei werdenden Finanzmittel im Wege einer weiteren Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse weitergegeben wurden, wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, den Kita-Trägern auch über den 01.01.2019 hinaus die Einsparungen im Kreishaushalt im Rahmen der Zuschüsse zu den Betriebskosten zur Verfügung zu stellen.

Die Kita-Träger haben diese erhebliche Verbesserung der laufenden jährlichen Betriebskostenförderung begrüßt und im Rahmen ihrer Planungen für das Haushaltsjahr 2019 bereits einen entsprechend erhöhten Ansatz für die durch den Landkreis geleistete Betriebskostenförderung berücksichtigt.

Wenn der Landkreis nunmehr von dieser in Aussicht gestellten Erhöhung der laufenden Betriebskosten abweichen würde, bedeutete dies deutliche laufende Mindereinnahmen in den Haushalten der Träger.

- **Ungleichbehandlung der kommunalen Träger**

Sowohl im Hinblick auf den zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs als auch in den Jahren danach haben die kommunalen Kita-Träger im Landkreis durch eine Vielzahl von Investitionsmaßnahmen neue Betreuungsangebote geschaffen und bestehende Angebote ausgeweitet (Umwandlung von Spielkreisen in Kindergärten, Schaffung von Ganztagsangeboten). Die Investitionsmaßnahmen im Kindergartenbereich haben die kommunalen Träger hierbei vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Die Schaffung einer neuen Krippengruppe mit 15 Plätzen wird durch das Land aktuell mit bis zu 180.000 € gefördert. Der Landkreis stockt diese

Förderung mit einem Betrag bis zu 37.500 € auf. Auch bei den in den letzten Jahren im Krippenbereich umgesetzten Investitionsmaßnahmen haben die Kita-Träger im Landkreis regelmäßig einen erheblichen Finanzierungsanteil aus eigenen Mitteln getragen.

Die Träger, die in den letzten Jahren erheblich in den Bau und die Sanierung ihrer Kindertagesstätten investiert haben, erhielten bei Umsetzung der vorgeschlagenen Investitionshilfen nicht nur keine Zuwendung. Ihnen würde darüber hinaus auch noch die in Aussicht gestellte deutliche Erhöhung der laufenden Betriebskostenzuschüsse für das aus eigenen Mitteln ausgebaute Angebot gekürzt. Dies hätte eine doppelte Benachteiligung zur Folge. Losgelöst davon würde bei einer Neuregelung von Fördermodalitäten abhängig davon, in welcher Reihenfolge der jeweilige Zuwendungsantrag beim Landkreis eingegangen ist, ein weiteres Ungleichgewicht zwischen den Trägern geschaffen werden.

### ● **Investitionshilfen des Landes auch für den Kindergartenbereich in Planung**

In den Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden über einen finanziellen Ausgleich für die durch die Gebührenbefreiung ab dem 01.08.2018 entstehenden Einnahmeausfälle wurde am 24.05.2018 u.a. folgendes Ergebnis erzielt (Auszug aus einer Mitteilung des MK über die Verhandlungsergebnisse):

*„Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind **auch für investive Maßnahmen und für Qualitätsverbesserungen in Kindertagesstätten einzusetzen**. Land und Kommunen sind sich einig, dass die Verbesserung der Betreuung aber auch der Baulichkeiten wichtige Maßnahmen in der frühkindlichen Bildung darstellen. Sie vereinbaren daher eine Summe von 61 Mio. Euro in der Zeit **ab 01.08.2019** für eben solche Zwecke zu verwenden.“*

Auch wenn bislang noch kein Entwurf für eine diese Vereinbarung ausgestaltende Richtlinie des Landes vorliegt, ist davon auszugehen, dass ab 01.08.2019 über die bisherige Richtlinie zum Ausbau des U3-Betreuungsangebotes hinaus auch für andere investive Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten – also auch für Kindergärten – eine Förderung durch das Land erfolgen wird. Es erscheint insoweit sinnvoll, zunächst die Richtlinie des Landes und die darin festgelegten Fördervoraussetzungen abzuwarten.

### ● **Vorlaufzeit für eine Neuregelung der Kita-Investitionskostenförderung zu kurz**

Der aktuell gültige Rahmen für die durch den Landkreis im Kita-Bereich geleistete Investitionskostenförderung wurde in Verhandlungen mit den 38 kommunalen Kita-Trägern im Landkreis abgesteckt und - nach Beschlussfassung durch den Kreistag und die Gremien der kommunalen Träger - in der von allen Verhandlungspartnern unterzeichneten Kita-Vereinbarung festgelegt (§ 7 sowie Anlage 2 zur Vereinbarung).

Die Einführung neuer Rahmenbedingungen für die Investitionskostenförderung des Landkreises berührte unmittelbar den Inhalt der mit den Kita-Trägern geschlossenen Vereinbarung. Eine Neuregelung dieser Vereinbarungsinhalte, die darüber hinaus auch Einfluss auf die Höhe der laufenden Betriebskostenförderung hätte, setzte damit zunächst Verhandlungen mit den Vereinbarungspartnern über neue Regularien voraus. Eine insoweit notwendige Neufassung der Kita-Vereinbarung setzte hierbei dann die Zustimmung aller Vereinbarungspartner voraus, was wiederum eine vorherige Beratung auch in den Gremien der Kommunen notwendig machte.

Es ist von daher festzustellen, dass das für eine Neufassung der Regularien der Kita-Vereinbarung zum 01.01.2019 bestehende Zeitfenster deutlich zu knapp bemessen wäre. Dies gilt umso mehr, als man sich mit den Vereinbarungspartnern zunächst auf eine Vielzahl durchaus kontrovers zu betrachtender Detailfragen zu einigen hätte.

## **Fazit**

Da die vorgeschlagene Einführung einer Neuregelung zur Investitionsförderung zur 01.01.2019 zum einen eine erhebliche Ungleichbehandlung der Kita-Träger im Landkreis zur Folge hätte und zum anderen für alle Kita-Träger im Landkreis eine erhebliche Kürzung der für die kommenden Jahre vom Kreistag avisierten laufenden Betriebskostenförderung bedeutete, sollte es bei der für den Kreishaushalt 2019 geplanten vollständigen Weitergabe der Einsparungen im Kreishaushalt von ca. 2,7 Mio. € an alle Kita-Träger im Landkreis verbleiben.

Wie vorstehend dargelegt, wäre eine Umsetzung im Übrigen bereits aufgrund der Kürze des hierfür zur Verfügung stehenden Zeitraums nicht möglich.

Luttmann